

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 637/72 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssoche

Franz K. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
6. April 1976 durch die Richter Dr. Thum, Zorn,
Henkel, Fuchs und Fortmann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des II. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Köln vom 21. April 1972 wird
zurückgewiesen.²

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision
nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint ohne Rechtsfehler einen
Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Klägers bis zum
Ablauf der Sechsen Monatsfrist des § 4 Abs. 1 Nr. 1 e ZPO
in der Bundesrepublik Deutschland. Es erkennt dabei
nicht die Begriffe des Wohnsitzes und des dauernden Aufent-
haltes. Die rechtliche Beurteilung eines dauernden Aufent-
haltes unter dem Gesichtspunkt des § 4 ZPO muß von dem äußeren
Faktbestand seiner Dauer ausgehen (BGH NZW 1957, 362; 1969,
329). Der Berufungsrichter stellt aber fest, daß der Klä-
ger Anfang des Jahres 1969 sich höchstens zwei bis vier
Wochen an verschiedenen Orten in der Bundesrepublik aufge-
halten und jedenfalls bis November 1969 der Mittelpunkt
seiner gesamten Lebensbeziehung in Wien gelegen hat.

2017

Dr. Thurn

Der Beschwerdeführer kann sich auch nicht darauf berufen, daß er die Geschworenentafel des § 4 Abs. 1 Nr. 1a des wegen einer Erkrankung seiner Ehefrau nicht habe einhalten können. Denn diese Frist gilt auch dann, wenn der Antragsteller ohne sein verschuldetes Gebunden war, die Frist einzuhalten; § 10 Abs. 2 Satz 2 BVP und § 230 Abs. 2 Nr. 2 LAG können nicht entsprechend angewandt werden (BGH, Beschluss vom 18. September 1973 - IX ZA 1/73).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

